

Rechtliche Anreizsetzung für die wärmeseitige energetische Verwertung von Paludikultur-Biomasse



Förderung reiner
Wärmeerzeugungsanlagen



Regionalen Zertifikathandel
einführen

Empfehlungen

- Der **Rechtsrahmen** für die Verwertung von Paludikultur-Biomasse als erneuerbarer Energieträger muss **angepasst** werden, um die Verwertung von Paludikultur-Biomasse anzureizen.
- Vorgeschlagen wird, **Förderungsmöglichkeiten für reine Wärmeerzeugungsanlagen** einzuführen. Unbürokratisch scheint dabei eine Förderung über anlagenbezogene Investitionszuschüsse. Diese könnten durch Aufstockung des bestehenden Energie- und Klimafonds (EKF) umgesetzt und über eine Fondsspeisung aus Steuermitteln finanziert werden.
- Ein **regionales Zertifikathandelssystem für Erneuerbare Wärme** kann geeignet sein, langfristig den Gebäudebestand CO₂-neutral auszugestalten. Ein solches System ist im europäischen Rechtsrahmen bereits angelegt und kann sein Potenzial insbesondere in Regionen entfalten, in denen keine Fernwärmeversorgung besteht.

1. Förderung für reine Wärmeerzeugungsanlagen

Finanzielle Förderungen fokussieren sich derzeit insbesondere auf stromseitige Erneuerbare Energien-Anlagen, KWK-Anlagen und die Wärmeinfrastruktur (Wärmenetze und -speicher). Reine Wärmeerzeugungsanlagen sind dagegen wenig von der Förderlandschaft adressiert, obwohl genau in diesem Bereich der Einsatz von Paludikulturen einfach umzusetzen wäre. Vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele von Paris ist es zudem unerlässlich, auch den Wärmeenergiebedarf aus Erneuerbaren Energien zu decken. Langfristig muss sich daher der Fokus von Förderungen auch auf reine Wärmeerzeugungsanlagen ausdehnen. KWK-Anlagen und diesbezügliche Förderungen bieten zwar derzeit ein geeignetes Mittel einer effizienten Energiebereitstellung sowohl von Strom als auch von Wärme, jedoch darf nicht verkannt werden, dass die lokalen Bedarfe an Strom und Wärme nicht immer deckungsgleich sind.

Zu einem Gelingen der Energiewende auch im Wärmebereich könnte die Schaffung von Finanzierungsinstrumenten auch für reine EE-Wärmeerzeugungsanlagen beitragen. Denkbare Möglichkeiten zur Förderung reiner Wärmeerzeugungsanlagen gibt es zunächst in zwei Ausgestaltungen:

- (1) Es könnte das Wärmeprodukt gefördert werden, sodass der Anlagenbetreiber eine Vergütung je produzierter bzw. gespeister Kilowattstunde thermischer Energie erhält, ähnlich der EEG-Umlage oder dem KWK-Zuschlag.
- (2) Rechtssicherer und unbürokratischer erscheint jedoch die Förderung über anlagenbezogene Investitionszuschüsse für reine Wärmeerzeugungsanlagen, indem der Anlagenbetreiber (einmalig) einen finanziellen Zuschuss oder vergünstigte Kredite erhält.

Zur Gegenfinanzierung der Förderung wäre denkbar, den bestehenden Energie- und Klimafonds (EKF) aufzustocken. Vorbehaltlich des EU-Beihilferechts erscheint es am rechtssichersten, eine solche Aufstockung mit Steuermitteln durchzuführen.

2. Regionales Zertifikathandelssystem für „grüne“ Wärme

Paludikultur-Biomasse hat eine relativ geringe Energiedichte und lässt sich daher nur sehr aufwändig transportieren, sofern sie nicht veredelt und damit transportwürdiger wird (z.B. durch Pelletieren). Für den Transport von Wärme aus Paludikultur oder anderer Biomasse mit hohen Umweltstandards kann es sich anbieten, die Biomasse nicht tatsächlich zu transportieren, sondern die daraus erzeugte „grüne“ Wärme virtuell auf die Reise zu schicken. Dabei ist sicherzustellen, dass eine doppelte Vermarktung von Erneuerbarer Wärme nicht stattfinden kann¹.

So könnte über ein regionales **Zertifikathandelssystem** der Anteil Erneuerbarer Wärme im Gesamtsystem erhöht werden und langfristig der Gebäudebestand CO₂-neutral ausgestaltet werden. Auf europäischer Ebene ist die Möglichkeit eines solchen Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte

¹ Art. 15 Abs. 2 UAbs. 2 RL 2009/28/EG.

Policy Brief: Wärmeseitige Anreize zur Verwertung von Paludikultur-Biomasse

bereits angelegt.² Es ermöglicht die Trennung von Wärme und ihrer „ökologischen“ Eigenschaft. Deutschland hat von dieser Möglichkeit bislang keinen Gebrauch gemacht.

Gewisse Gebäudeeigentümer erfüllen dabei die Nutzungspflichten aus dem Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) über und decken ihren Wärmebedarf bei Nutzung fester Biomasse über die gesetzlich vorgeschriebenen 50% hinaus.³ Die übererfüllten Anteile der Erneuerbaren Wärme können dann über den Zertifikathandel an einen anderen Bewohner der Kommune verkauft werden und vom Regelungsbereich des EEWärmeG anerkannt werden.

Dadurch könnten auch Bestandsgebäude einfacher in die Nutzungspflicht genommen werden, die beispielsweise konventionelle und noch nicht amortisierte Heizanlagen betreiben. Mittelfristig ließe sich so ein erhöhter Anteil von erneuerbarer Wärme im Gesamtsystem erzielen.

3. Ansprechpartner

Anke Nordt
Universität Greifswald
Partner im Greifswald Moor Centrum
nordta@uni-greifswald.de
Tel. 03834 420 4027

Hannes Doderer
IKEM – Institut für Klimaschutz, Energie und
Mobilität
hannes.doderer@ikem.de
Tel. 030 408 1870 18

² Art. 15 Abs. 2 S. 2 der RL 2009/28/EG (Erneuerbare Energien-Richtlinie) ermächtigt die Mitgliedstaaten dazu, Herkunftsnachweise auf Antrag der Produzenten von aus erneuerbaren Energiequellen erzeugter Wärme oder Kälte auszustellen.

³ § 5 Abs. 3 Nr. 2 EEWärmeG.